

**Vorschlag zur Geschäftsordnung der außerordentlichen Landeskonferenz der  
Jusos Schleswig-Holstein,  
11.09.2016 in Norderstedt**

**1. Präsidium**

Die Landeskonferenz wählt ein Präsidium, das aus drei Mitgliedern besteht, die nicht zwingend Delegierte sein müssen. Ein Mitglied soll aus dem gastgebenden Kreisverband kommen. Das Präsidium leitet die Landeskonferenz mit dem Ziel einer sachgemäßen und zügigen Beratung der Tagesordnungspunkte.

Das Präsidium erstellt ein Protokoll über den Ablauf der Landeskonferenz, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Wortlaut der gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen über diese.
2. Kandidaturen und das Ergebnis der Wahlen, ferner ein Vermerk über die Annahme der Wahl.

**2. Stimmrecht/ Mandatsprüfung**

Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskonferenz sind die in den Kreisverbänden, der Juso Hochschulgruppen sowie der Juso-Schüler\*innengruppe gewählten Delegierten, deren Anwesenheit in der Anwesenheitsliste vermerkt ist und die im Besitz eines Delegiertenausweises (Stimmkarte) sind. Die Stimmberechtigung wird durch den Landesgeschäftsführer geprüft. Mit Mehrheit kann das Plenum entscheiden, dass die Prüfung stattdessen durch eine Mandatsprüfungskommission erfolgt, die aus drei gewählten Vertreter\*innen aus den Kreisverbänden besteht.

**3. Zählkommissionen**

Die Landeskonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei Zählkommissionen mit jeweils vier Personen. Kreisverbände mit mehr als drei Delegierten entsenden mindestens eine Person.

**4. Beschlussfähigkeit**

Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag vom Präsidium festzustellen.

**5. Antragsberatung und Beschlussfassung**

Bei der Antragsberatung erhält zunächst der\*die Antragsteller\*in das Wort. Liegen Wortmeldungen vor, wird die Aussprache eröffnet. Nach der Aussprache wird zunächst über die vorliegenden Änderungsanträge abgestimmt. Die Abstimmung entfällt, wenn Änderungsanträge durch den\*der Antragsteller\*in übernommen werden. Nach Beratung der Änderungsanträge wird dann über den veränderten Antrag abgestimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht nach den Richtlinien eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines\*einer Delegierten ist nach Kreisverbänden auszuzählen.

Die Reihenfolge der Antragsberatung wird durch das Präsidium vorgenommen. Das Präsidium hat außerdem die Möglichkeit, thematisch gleichartige Anträge zur gemeinsamen Beratung aufzurufen. Die Beratung ggf. eingereicherter Arbeitsprogramme bleiben von diesen Regelungen ausgenommen.

**6. Initiativanträge**

Um eine Beratung von Anträge, die nach Antragschluss eingereicht worden sind, zu ermöglichen sind die Unterschriften von 25 Delegierten aus sieben verschiedenen

Kreisverbänden notwendig. Vor der endgültigen Beratung entscheidet die Landeskonzferenz mit einfacher Mehrheit über den Initiativcharakter.

## **7. Änderungsanträge**

Änderungsanträge können bis zur Beschlussfassung gestellt werden. Sie sind dem Präsidium in digitaler Form und unter Hinweis auf den zu ändernden Antrag vorzulegen.

## **8. Vertrauenspersonen**

Die Landeskonzferenz wählt jeweils eine Frau und einen Mann als Vertrauenspersonen. Sie sind Ansprechpartner\*innen für mögliche Konflikte und weisen die Konferenz auf gravierendes kommunikatives Fehlverhalten sowie Ungleichgewichte hin.

## **9. Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Aufheben beider Hände angezeigt. Sie haben in jedem Fall Vorrang vor anderen Anträgen. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Diskussionsredner\*innen, die zur Sache gesprochen haben, können bei der Beratung desselben Tagesordnungspunktes keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Die Antragstellenden erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner\*innen das Wort. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt höchstens zwei Minuten. Die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt, wenn je ein\*e Redner\*in dafür und dagegengesprochen hat. Gibt es keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Anträge auf Schluss der Redeliste und zur Veränderung der Tagesordnung sind zulässig. Nach Beschluss der Geschäfts- und der Tagesordnung bedürfen Änderungen derselben einer Mehrheit von zwei Drittel der Delegierten.

## **10. Wortmeldungen, Redezeit und Rederecht**

Die Diskussionsredner\*innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Es werden getrennte Redelisten für Frauen und Männer geführt. Liegen sowohl von Frauen als auch von Männern Wortmeldungen vor, erteilt das Präsidium abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort. Diskussionsredner\*innen, die sich im Verlauf einer Debatte noch nicht zu Wort gemeldet haben, erhalten bevorzugt das Wort (doppelt quodierte Redeliste). Die Redezeit für die Berichterstattung beträgt höchstens fünfzehn Minuten, für Diskussionsbeiträge höchstens drei Minuten.

Es besteht die Möglichkeit einer Kurzintervention aus dem Plenum. Der Wunsch wird durch Aufzeigen ausgedrückt. Das Präsidium fragt den\*die Redner\*in, ob er\*sie eine Frage oder Kurzbemerkung zulassen will. Die Redezeit verlängert sich um die Zeit der Frage/Intervention.

Rederecht haben auf der Landeskonzferenz alle anwesenden Jungsozialist\*innen des Landesverbandes Schleswig-Holstein. Das Präsidium entscheidet darüber, ob auch Gäste das Wort ergreifen dürfen.

## **11. Persönliche Erklärungen**

Persönlichen Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte nach der Abstimmung oder Wahl zulässig.

## **12. Weitere Regelungen**

- Im Plenum besteht Rauchverbot.
- Mobiltelefone sind im Plenum auf lautlos zu schalten.
- Es besteht im Plenum ein generelles Alkoholverbot.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung können vom Präsidium mit Entzug des Rederechts sanktioniert werden.